



GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030

A-5121 St.Radegund Telefon: 06278/8179 Telefax: 06278/8701

E-Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at

Homepage: www.st-radegund.at

AZ: 8510

St.Radegund, am 07.11.2002

VERORDNUNG

der Gemeinde St. Radegund vom 07.11.2002 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs.2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde St. Radegund betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation – Wa-100884/12/Wab/Bli vom 05.08.1997 – ist einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwässer und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr.186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat durch ein hierzu konzessioniertes Unternehmen unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.

- (2) a) Anschluss an den Freispiegelkanal:

Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Gemeinde verlegt auf ihre Kosten den Kanal ca. einen Meter in das Grundstück des anzuschließenden Objektes und errichtet auf diesem, wenn erforderlich, einen Hausanschlusschacht wofür das erforderliche Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist. Der Hausanschlusschacht bleibt im Besitz der Gemeinde und wird als Übergabeschacht für die Einleitung der in dem Objekt anfallenden Abwässer zur Verfügung gestellt. Für diesen Hausanschlusschacht übernimmt der Grundstücks- bzw. Objekteigentümer die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Erhaltung, einschließlich der erforderlichen Reparaturen. Die vorangeführten Verpflichtungen beinhalten auch die Übernahme der dafür anfallenden finanziellen Aufwendungen durch den Grund- bzw. Objekteigentümer.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

- b) Anschluss an den Druckleitungskanal:

Die Gemeinde verlegt auf ihre Kosten die Kanaldruckleitung ca. einen Meter in das Grundstück des anzuschließenden Objektes und errichtet auf diesem ein Hausanschlusspumpwerk (Schacht, Pumpe und Schaltgerät) wofür das erforderliche Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist. Das Hausanschlusspumpwerk bleibt im Besitz der Gemeinde und wird als Übergabeschacht für die Einleitung der in dem Objekt anfallenden Abwässer zur Verfügung gestellt. Für dieses Hausanschlusspumpwerk übernimmt der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Anspeisung mit elektrischer Energie sowie zur ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Erhaltung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, zur Reparatur sowie bei Erfordernis zum Austausch nicht mehr betriebsbereiter Teile. Die vorangeführten Verpflichtungen beinhalten auch die Übernahme der dafür anfallenden finanziellen Aufwendungen durch den Grundstückseigentümer.

Die Gemeinde wird für dieses Hausanschlusspumpwerk **keine** Maschinenbruchversicherung, welche auch Schäden durch indirekten Blitzschlag abdeckt, abschließen. Dafür hat der Grundstückseigentümer zu sorgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer, Dachflächen- und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Vor der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Abgesehen von den Ausführungen des Abs.2a und 2b ist der Eigentümer des Objektes zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulhäftigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde bzw. des Reinhaltverbandes Salzach-Mitte ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baurestoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Isidor Hofbauer

(Isidor Hofbauer)

Amt der o.ö. Landesregierung
JR -

720745/1-2002-11
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzmäßigkeit ergeben.

Linz, am 5.12.2002

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage



Abgeschlagen am: 08.11.2002

Abgenommen am: 25.11.2002





GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030
5121 St.Radegund 7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20
Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at Web: www.st-radegund.at

AZ: 8510

St.Radegund, am 25.09.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund vom 25. September 2018, mit der die Kanalordnung für das gemeindeeigene Kanalnetz vom 07.11.2002 geändert wird:

Artikel 1

§ 3 hat zu lauten:

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat durch ein hiezu konzessioniertes Unternehmen unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlagen für Gebäude“, ÖNORM B 2503 „Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM EN 752 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“ und ÖNORM EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) a) Anschluss an den Freispiegelkanal:
Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Gemeinde verlegt den Kanal bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Objektes und über diesen hat die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation zu erfolgen.
- b) Anschluss an den Druckleitungskanal:
Die Gemeinde verlegt die Kanaldruckleitung ca. einen Meter in das Grundstück des anzuschließenden Objektes und errichtet auf diesem ein Hausanschlusspumpwerk (Schacht, Pumpe und Schaltgerät). Das Hausanschlusspumpwerk ist Teil der öffentlichen Kanalisation und bleibt im Besitz der Gemeinde und über dieses hat die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation zu erfolgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer, Dachflächen- und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Vor der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckleitungen eines befugten Unternehmens) – der Baubehörde zu melden.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Nachträgliche Verlegungen von Hauspumpwerken sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich und sind von einer hiezu befugten Firma auf Kosten des Eigentümers des Objektes durchführen zu lassen. Entsprechende Ausführungs- und Dichtheitsatteste sind der Gemeinde vorzulegen.
- (9) Abgesehen von den Errichtungskosten für ein Hausanschlusspumpwerk gemäß den Ausführungen des Abs. 2b ist der Eigentümer des Objektes zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses verpflichtet.

Artikel 2

§ 9 hat zu lauten: **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der Kanalordnung vom 07.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Simon Sigl)

Abgeschlagen am: 26.09.2018

Abgenommen am: 11.10.2018



Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-

2018-84535/6

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 15.10.18

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

